

Gebührenordnung

I. Allgemeines

Die Gemeinde Niedereschach erhebt für die Benutzung der Schulsporthalle, der Schlierbachhalle, der Schloßberghalle, der Bodenackerhalle und dem Schmiedesteighaus Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

II. Höhe der Benutzungsgebühren

1. Schulsporthalle

a)	<u>Trainingsbetrieb</u> Benutzungsgebühren	3,50 EUR/Stunde
----	---	-----------------

2. Schlierbachhalle

a)	<u>Trainingsbetrieb</u> Benutzungsgebühren	2,50 EUR/Stunde
b)	<u>Konzerte und andere Veranstaltungen</u> ohne Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	28,00 EUR
	mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	45,00 EUR

3. Schloßberghalle

a)	<u>Trainingsbetrieb</u> Benutzungsgebühren	4,00 EUR/Stunde
b)	<u>Konzerte und andere Veranstaltungen</u> ohne Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	42,00 EUR
	mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	67,00 EUR

4. Bodenackerhalle

a)	<u>Trainingsbetrieb</u> Benutzungsgebühren	5,00 EUR/Stunde
b)	<u>Konzerte und andere Veranstaltungen</u> ohne Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	55,00 EUR
	mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	88,00 EUR

5. Der Trainingsbetrieb in der SuH, SiH, SoH und BoH für Jugendgruppen bis 18 Jahren und Gruppen mit über 75 % Anteil Jugendlicher ist unentgeltlich.

6. Schmiedesteighaus

	<u>Konzerte und andere Veranstaltungen</u> ohne Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	18,00 EUR
	mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung	30,00 EUR

III. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Gebühren gelten pro Veranstaltung.
Findet eine Veranstaltung an mehreren Tagen statt, so wird für den ersten Tag die volle Gebühr, für den zweiten Tag die halbe und für den dritten Tag eine Drittelgebühr erhoben.
Theateraufführungen gelten, auch wenn sie nicht in einer Woche durchgeführt werden als eine Veranstaltung lt. vorgenanntem Gebührenschlüssel.
- b) Im Trainingsbetrieb gelten angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde.
- c) Die Gebühren nach Ziff. II Nr. 2 b, 3 b, 4 b und 6 erhöhen sich für alle Veranstalter mit Ausnahme der örtlichen Vereine um einen Zuschlag von 20 % bei Veranstaltungen ohne Bewirtung bzw. Küchenbenutzung und einen Zuschlag von 40 % bei Veranstaltungen mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung.
- d) Werden bei der Anmietung der Hallen Nr. 2 - 4 und 6 nur die Küche und die Toiletten benutzt, so werden 50 % der Gebühr mit Bewirtung bzw. Küchenbenutzung in Rechnung gestellt.

IV. Schuldner der Benutzungsgebühren

Schuldner der Gebühren ist der Benutzer bzw. Veranstalter. Mehrere Benutzer bzw. Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

V. Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt für Veranstaltungen nach deren Abschluss, für den regelmäßigen Trainingsbetrieb vierteljährlich.

VI. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung ist gültig ab 01.01.2008.